



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit
Office fédéral de la santé publique
Ufficio federale della sanità pubblica
Swiss Federal Office of Public Health

Evaluation

“Verbundaufgabe Infodrog“

Ausschreibung und Pflichtenheft

Herbert Brunold

Sektion Forschungspolitik, Evaluation und Berichterstattung (FEB)

26. Juli 2007



INHALTSVERZEICHNIS

AUSSCHREIBUNG DER EVALUATION

1. AUSGANGSLAGE	4
2. PROBLEMSTELLUNG	4
3. GEGENSTAND UND ZWECK DER EVALUATION	4
4. UNTERSUCHUNGSBEREICHE / FRAGEN	5
5. EVALUATIONSDESIGN / METHODIK	5
6. ERWARTETE PRODUKTE	6
7. ZEITPLAN / MEILENSTEINE	7
8. KOSTENRAHMEN / BUDGET	7
9. VERANTWORTLICHKEITEN / ZUSTÄNDIGKEITEN SEITENS DES BAG	7
10. BERICHTERSTATTUNG / VERBREITUNG DER STUDIENERGEBNISSE	7
11. WEITERE INFORMATIONEN / UNTERLAGEN	7
12. AUSWAHLVERFAHREN UND BEWERTUNG DER OFFERTEN	7
13. RECHTSMITTELBELEHRUNG	8



AUSSCHREIBUNG: Evaluation "Verbundaufgabe Infodrog"

Die von der schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz SODK getragene Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht (SKFS alias "Infodrog") fördert und unterstützt im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit die Vielfalt, Zugänglichkeit, Qualität, Weiterentwicklung und Vernetzung des Angebotes im Bereich illegale Drogen, Schadensminderung und Therapie auf den Ebenen Bund, Kantone, Gemeinden und Institutionen.

Der entsprechende Vertrag zwischen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und SODK läuft anfangs 2009 aus. Im Hinblick auf eine mögliche Vertragsverlängerung will das BAG rechtzeitig die aktuellen Strukturen / Organisationsformen (Trägerschaft u.a.) sowie die Wirkungen der im Rahmen dieser Vertragspartnerschaft erbrachten Dienstleistungen überprüfen. Insbesondere interessieren die delegierten Koordinationsaufgaben. **Hauptzweck der Evaluation sind die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Vertragserfüllung sowie das Bereitstellen von Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Vertragspartnerschaft:** Die Evaluation hat die Sichtweisen der verschiedenen Beteiligten gebührend zu berücksichtigen. Eine analytische Reflexion/Diskussion der Ergebnisse, die in realistische Handlungsempfehlungen mündet, ist explizit erwünscht.

Für die Ausführung dieses anspruchsvollen Mandats sind Erfahrung in Evaluation, gute Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Methodik, sehr gute soziale Kompetenzen sowie gute Kenntnisse des Deutschen und des Französischen erforderlich. Italienischkenntnisse, Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich "Sucht" sind von Vorteil.

Dauer des Mandates: 1. Okt 2007 – 30. April 2008

Kostenrahmen: Fr. 120'000.- (inkl. MwSt)

Interessenbekundung: bis 15. August 07 an markus.weber@bag.admin.ch

Eingabe der schriftlichen Offerten:

Die Offerten sind bis

- am **27. August 2007, 12.00 Uhr** an untenstehende Adresse in elektronischer Form einzureichen (eingetroffen).

Die Offerten sollen sich durch Klarheit auszeichnen und sich im Umfang auf maximal 10 Seiten beschränken. Ein Fachpublikum beurteilt die Offerten. Aus diesem Grunde sind unnötige Redundanzen zum Pflichtenheft der Evaluation zu vermeiden.

Präsentation der Offerten:

Drei ausgewählte Kandidatinnen und Kandidaten werden zu einer Präsentation ihrer Eingabe vor einer Fach-/Expertengruppe des BAG eingeladen (25 Minuten Präsentation, 25 Minuten Diskussion). Datum:

- **4. September 2007** (Nachmittag).

Der definitive Entscheid bezüglich Mandatsvergabe erfolgt bis spätestens 5. September 2007 durch die Fach-/Expertengruppe des BAG.

Kontaktadresse / Informationen:

Herbert Brunold, BAG, Stv. Leiter Sektion Forschungspolitik, Evaluation und Berichterstattung
Tel.: 031/ 323 88 03; e-Mail: herbert.brunold@bag.admin.ch
Stellvertretung: Markus Weber, Tel.: 031/ 323 87 24; markus.weber@bag.admin.ch.

Fachinformationen:

Herr Thomas Egli, BAG, Sektion Drogen, Tel.: 031/ 323 80 19; thomas.egli@bag.admin.ch



1. AUSGANGSLAGE

“Infodrog“ bezeichnet die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusammen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen SozialdirektorInnen (SODK) eingesetzte Koordinations- und Fachstelle Sucht (SKFS). Ihre Aktivitäten konzentrieren sich auf die drogenpolitischen Säulen Therapie und Schadensminderung. “Infodrog“ entstand 2006 aus dem Zusammenschluss der 1995 gegründeten Schweiz. Koordinationsstelle für stationäre Therapieangebote im Drogenbereich (KOSTE) und der Schweiz. Fachstelle für Schadensminderung im Drogenbereich (FASD). Die von der SODK getragene Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht (SKFS) fördert und unterstützt im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit die Vielfalt, Zugänglichkeit, Qualität, Weiterentwicklung und Vernetzung des Angebotes im Bereich Sucht auf den Ebenen Bund, Kantone, Gemeinden und Institutionen (siehe Vertrag BAG/SODK 04.002128 / 2.24.01.-232; Vertragsdauer: April 2005 - März 2009). Die Verantwortung für die Umsetzung des Vertrages zwischen der Sozialdirektorenkonferenz und dem Bundesamt für Gesundheit obliegt dem Zentralsekretariat der SODK.

Im Weiteren existiert für Impuls- und Entwicklungsprojekte in den Bereichen Therapie und Schadenminderung ein Fonds. Der Zusammenschluss dieser Fonds dient der Vereinheitlichung der bisherigen Impulsbeiträge in den Bereichen Schadenminderung und Therapie. Der Fonds dient der Unterstützung von innovativen und Angebotslücken deckenden Projekten im Suchtbereich. Die SODK verwaltet den vom BAG im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten geäußerten Impuls- und Entwicklungsfonds für Therapie und Schadenminderung gemäss einem Reglement (siehe Vertrag BAG/SODK 05.001623 / 2.25.01.-810; Vertragsdauer: Okt. 2005 – Jan. 2010).

2. PROBLEMSTELLUNG

Der Vertrag über die Führung der Fachstelle SKFS alias “Infodrog“ zwischen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der SODK (siehe Hauptvertrag oben) läuft anfangs 2009 aus. Daher will das BAG im Hinblick auf eine mögliche Vertragsverlängerung mit der SODK rechtzeitig die bestehenden Strukturen/Organisationsformen (Trägerschaft u.a.) sowie die Wirkungen der im Rahmen der Vertragspartnerschaft erbrachten Dienstleistungen überprüfen. Insbesondere interessieren dabei die an die SODK, respektive an die SKFS (“Infodrog“) delegierten Koordinationsaufgaben.

3. GEGENSTAND UND ZWECK DER EVALUATION

Gegenstand der Evaluation ist nicht die Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht (SKFS / “Infodrog“) an und für sich, respektive ihr Funktionieren. Darüber weiss das BAG im Rahmen seines Projektcontrollings Bescheid. Entsprechende Sachverhalte sollen lediglich summarisch aufbereitet werden. **Im Fokus der Evaluation stehen die Zweckmässigkeit und die Wirkungen der Vertragspartnerschaft zwischen BAG und SODK.**



Die folgende Zusammenstellung verdeutlicht Zweck und **erhoffte Wirkungen der Evaluation**.

Zielsetzung	Wirkungsumschreibung	Indikatoren
<p>Die externe Evaluation bezweckt sowohl eine Rechenschaftslegung in Bezug auf die Vertragserfüllung der SODK als auch konkrete Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Massnahmenoptimierungen der Beteiligten.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Berichterstattung in Bezug auf die Vertragserfüllung der SODK, entsprechend der Evaluationsfragen. - Empfehlungen zur Optimierung des Status quo und Aufzeigen allfälliger alternativer Organisationsformen. 	<p>Das BAG erhält im Sinne einer Rechenschaftslegung Bescheid über die Wirkungen der Verträge mit der SODK. Insbesondere in Bezug auf die Koordinationsaufgaben sind Optimierungsvorschläge bekannt und allfällige alternative (Partnerschafts-/ Zusammenarbeits-) Modelle für das BAG diskussionsreif aufbereitet.</p>	<p>Regelmässige mündliche und schriftliche Berichterstattungen in Bezug auf die Fragestellungen der Evaluation.</p> <p>Abgestimmte, zeitgerechte und zweckmässige Datenerhebung, Datenaufbereitung und Analyse erfolgt gemäss abgesprochenem Umsetzungsplan.</p>

4. UNTERSUCHUNGSBEREICHE / FRAGEN

Vertragspartnerschaft

Wie wird die Vertragspartnerschaft BAG / SODK beurteilt (Aufgaben, Rollen)?

Ist die SODK für das BAG das "Tor" zu den Kantonen, respektive erleichtert sie dem BAG den direkten Zugang zu kantonalen Strukturen? Optimierungsmöglichkeiten?

Gibt es für das BAG allenfalls Alternativen zur SODK oder zum Outsourcing generell?

Koordinationsaufgaben

Welche Koordinationsaufgaben im Suchtbereich werden durch die Vertragspartnerin SODK mit welchem Erfolg wahrgenommen?

- Bund-Kantone (vgl. Fragen zur Vertragspartnerschaft)
- Kantone untereinander
- Interkantonale Zusammenarbeit von Institutionen

Optimierungsmöglichkeiten?

Die Offertensteller sind eingeladen, ergänzende Fragen zu stellen oder entsprechende Umformulierungen vorzunehmen, ohne jedoch den Informationswunsch des BAG zu verfälschen.

5. EVALUATIONSDESIGN / METHODIK

Die Offerierenden sind grundsätzlich frei, die ihnen geeignet scheinende Methodologie vorzuschlagen. Der Einsatz interaktiver Formen der Informationsgewinnung und Diskussion (wie z.B. Interviews; einschliesslich Vorgespräche zwecks Erstellung Interviewleitfaden) sollte für die vorliegende Evaluation in jedem Fall in Betracht gezogen werden.



6. ERWARTETE PRODUKTE

Ausstoss (Produkt/Leistung)	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Evaluationsbericht:	<p>Max. 60 A4 Seiten (ohne Anhang), Word und pdf-Dokument, Druckversion;</p> <p>Vgl. die Vorgaben des BAG (www.health-evaluation.admin.ch -> Tools)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Klare Struktur, gute Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit; - Präzise Quellenangaben und Querverweise; - Offene Darlegung von Schwierigkeiten/Grenzen der Evaluation - Klare Trennung von Deskription und Interpretation; - Empirisch gestützte, plausible Schlussfolgerungen und realistische Empfehlungen; - Zeitgerechte Fertigstellung.
Zusammenfassung, d/f:	<p>Max. 3 A4 Seiten Integriert in den Schlussbericht .</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gibt im Sinne eines Factsheets den Überblick über Fragestellungen, Vorgehen/ Informationsquellen und Antworten/ Ergebnisse der Evaluation;
Executive summary, d/f	<p>Max. 15 A4 Seiten Eigenes Word und pdf-Dokument</p> <p>Vgl. die Vorgaben des BAG (www.health-evaluation.admin.ch -> Tools)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzfassung des Evaluationsberichts gemäss Vorlage; - Synthese der Evaluationsergebnisse, -schlussfolgerungen und -empfehlungen; - Der Kurzbericht ist als eigenes Dokument aussagekräftig (stand-alone-document)
Präsentationen:	<p>Umfang / Dauer und Form der Präsentationen werden situationsgerecht festgelegt.</p> <p>Allfällige Unterlagen sind jeweils 7 Tage vor der Präsentation zu zustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Klare Struktur, gute Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit; - Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte der Präsentation; - Konzentration auf wesentliche, für die Adressaten handlungsrelevante Ergebnisse; - Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und/oder Grenzen der Evaluation.
Übersetzungen	<p>Executive Summaries müssen in den 2 Amtssprachen Deutsch und Französisch vorliegen.</p>	<p>Übersetzungen sollen zur Sicherstellung ihrer Qualität von Angehörigen der jeweiligen Sprache kontrolliert werden!!</p>

Insgesamt gelten für die Evaluationsprodukte ebenso wie für den Evaluationsprozess die Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft seval (www.seval.ch)! Die vier Hauptkriterien, denen die Evaluation und ihre Produkte zu genügen haben, sind: Korrektheit, Genauigkeit, Nützlichkeit und Durchführbarkeit.



7. ZEITPLAN / MEILENSTEINE

Meilensteine	Erreichungstermine
1. Vertragsbeginn	1. Okt 07
2. Kick-Off meeting (Organisation Sektion FEB)	Okt 07
3. Erstellung detailliertes Konzept mit Zeitplan "Datenerhebung / Zielgruppe/..., Berichterstattung".	Okt 07
4. Hauptteil Datenerhebungen gemäss separater Planung (siehe Pt 3)	2007
5. Berichterstattungen	2007 ca. 2 Mal 2008: ca. 2 Mal
6. Evaluationsbericht (1. Entwurf)	anfangs März 08
7. Evaluationsbericht (Schlussversion)	Mitte März 08
8. Executive Summaries in Deutsch und Französisch	Ende März 08
9. Vertragsende	30. April 2008

8. KOSTENRAHMEN / BUDGET

Der Kostenrahmen für die Evaluation beträgt **Fr. 120'000.- inkl. MwSt.**

Jahresstranchen nach ausgewiesener Rechnungsstellung:

2007: Nach Erreichung Meilenstein 3: Fr. 10'000.-

2007: Nach Erreichung Meilenstein 4: Fr. 70'000.-

2008: Schlusszahlung Fr. 40'000.-

9. VERANTWORTLICHKEITEN / ZUSTÄNDIGKEITEN SEITENS DES BAG

Vertragspartner seitens des BAG ist die Sektion Forschungspolitik, Evaluation und Berichterstattung. Sie führt den Evaluationsprozess und unterstützt die externen EvaluatorInnen bei der Qualitätssicherung.

Auftraggeber der Evaluation ist die Abteilung Nationale Präventionsprogramme des BAG, respektive die Sektion Drogen.

Das BAG setzt keine Begleitgruppe der Evaluation ein. In die Diskussion der Evaluationsresultate werden die BAG-Partner einbezogen.

10. BERICHTERSTATTUNG / VERBREITUNG DER STUDIENERGEBNISSE

Der Evaluationsbericht sowie die Executive Summaries sind für eine Veröffentlichung vorgesehen.

11. WEITERE INFORMATIONEN / UNTERLAGEN

www.infodrog.ch

2 Veträge des BAG mit der Schweiz Sozialdirektorenkonferenz (SODK) werden an interessierte Offertensteller abgegeben. Kontakt: markus.weber@bag.admin.ch; Tel. 031 323 87 24.

12. AUSWAHLVERFAHREN UND BEWERTUNG DER OFFERTEN

Eine Fach-/Expertengruppe des BAG fällt aufgrund der Beurteilung der Offerten und der Präsentation den Entscheid für den Zuschlag.

Den Zuschlag erhält grundsätzlich das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dieses wird durch **Zuschlagskriterien** in der Reihenfolge ihrer Bedeutung ermittelt: Zweckmässigkeit der Leistung (Erfüllung der Anforderungen), Preis, Qualität und Termin.



Grundlagendokumente sind:

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1), insbes. Art. 21
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
- Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (2000; www.seval.ch)
- der Leitfaden für die Planung von Projekt- und Programmevaluationen, BAG 1997

Die Offertenstellenden sind gebeten, **folgende Checklisten zu beachten**:

- Erstellung einer Evaluationsofferte
- Beurteilung der Evaluationsofferte
- Beurteilung des Evaluationsteams

<http://www.bag.admin.ch/evaluation/02357/02358/index.html?lang=de>

13. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Wenn der Kostenrahmen der vorliegenden Ausschreibung den so genannten Schwellenwert von CHF 248'950.- (**exkl. MwSt**) nicht übersteigt, handelt es sich seitens BAG um eine Beschaffung nach Kapitel 3 VoeB (Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen): 'Übrige Beschaffungen'. Für diese Beschaffungen besteht KEIN Rechtsschutz und KEINE Beschwerdemöglichkeit!

BEILAGEN

In Pt. 11 erwähnt.